

GEMEINDE BARLEBEN

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle Friedhöfe der Gemeinde Barleben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Werden nur einzelne Teilleistungen in Anspruch genommen, die im Gebührentarif unter einer Gesamtgebühr zusammengefasst sind, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung ist derjenige verpflichtet:

- a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat
- b) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 11.11.2008, mit der 1. Änderungssatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben**

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren Euro

A Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrab	815,61
(2) Urnenreihengrab	270,03
(3) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	674,29
(4) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	888,30

B Wahlgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Erdwahlgrabstätten

(1) Einzelwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	65,00
a) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	86,80
(2) Einzelwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1.019,51
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	40,78
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	203,90
(3) Doppelwahlgrab	1.935,70
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	77,43
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	387,14

2. Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrab	528,13
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	21,13
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	105,63
(2) Kolumbarium	1.553,27
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	62,13
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	310,65

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(1) Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten	285,80
---	--------

(2) Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten	15,64
a) Erstinstandsetzung beim Neuerwerb einer Urnengrabstelle (nach separater Freigabe)	24,04
(3) Kränze und Gebinde abräumen (nach separater Freigabe)	15,72
(4) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, Rasen angießen, Kränze und Gebinde abräumen	35,71
(5) Ausgraben von Aschen inkl. säubern und verpacken (ohne Versand)	31,29

III. Einebnungsgebühren

Euro

(1) Einzelerdgrab	210,23
(2) Doppelerdgrab	315,35
(3) Urnenreihengrab	105,12
(4) Urnenwahlgrab	105,12
(5) Unterhaltungsgebühr Einzelerdgrab (pro Jahr)	20,00
(6) Unterhaltungsgebühr Doppelerdgrab (pro Jahr)	40,00
(7) Unterhaltungsgebühr Urnenwahlgrab (pro Jahr)	10,00

IV. Benutzungsgebühren

(1) Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausstattung	200,00
(2) Nutzung der Kühlzelle, je Kalendertag	32,98
(3) Nutzung des Sargwagens	66,74

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.